

- SATZUNG -

DPI Deutsches Pfarrdienstwohnungsinstitut - Verein für Mietwertmanagement -

Präambel

Die Pfarrdienstwohnung – insbesondere in ihrer typischen Ausprägung als Institution Pfarrhaus - ist elementarer Bestandteil des Pfarrerbildes. Nach wie vor wird ganz überwiegend erwartet bzw. gewünscht, dass ein Gemeindepfarrer als Dienststelleninhaber auch im Pfarrhaus der Kirchengemeinde wohnt. Betroffen sind hierdurch sowohl dienstliche Belange wie auch Aspekte der Daseinsvorsorge. Für das Wohnen im Pfarrhaus gelten jedoch insbesondere folgende zwei erhebliche Besonderheiten:

- *Die Wohnung wird nach Maßgabe dienstlicher Vorschriften als Bestandteil der Besoldung bzw. unter Anrechnung auf die Bezüge verbindlich zugewiesen. Durch die damit einhergehende Präsenz- bzw. Residenzpflicht sind dem Dienstwohnungsinhaber objektiv Einschränkungen auferlegt, denen er sich nicht entziehen kann.*
- *Das Pfarrhaus ist regelmäßig mit dem häufig zentral gelegenen öffentlichen kirchlichen Areal räumlich verbunden, d.h., es bildet sehr häufig eine bauliche Einheit mit Kirche, Gemeindehaus und sonstigen kirchlichen Bauten. In einer Vielzahl von Fällen befinden sich Pfarrwohnung und Gemeinderäume sogar in einem Gebäude. Nicht zuletzt durch diese räumliche Anordnung erhält das Pfarrhaus den Charakter der Offenheit nach außen.*

Immer wieder werden Pfarrerinnen und Pfarrer mit teils hohen finanziellen Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume im Zusammenhang mit den ihnen zugewiesenen Pfarrdienstwohnungen konfrontiert, sei es in Form von Dienstwohnungsvergütung, in Gestalt von der Besteuerung geldwerter Vorteile oder einer Kombination dieser beiden Ausprägungen. Oder es werden Erhöhungen turnusmäßig veranlasst, sodass die wirtschaftliche Belastung des Dienstwohnungsinhabers quasi automatisch stets weiter zunimmt.

Es ist aber eine Tatsache, dass solche Nachforderungen bzw. Erhöhungen einer sachverständigen rechtlichen Überprüfung im Wege einer Einzelbegutachtung regelmäßig nicht standhalten. Erfahrungsgemäß stellt sich regelmäßig vielmehr das Gegenteil heraus, nämlich dass die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer umgekehrt Erstattungsansprüche aus jahrelanger Überbewertung des spezifischen Wohnwerts ihrer Pfarrdienstwohnung zustehen.

Gerade auch aufgrund dieser Erscheinungen hat sich das Thema Pfarrhaus bzw. Pfarrdienstwohnung zum berufspolitischen Dauerbrenner entwickelt. Die kumulierten Kosten des Wohnens im Pfarrhaus sind für eine zunehmende Anzahl von betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrern nicht mehr nachvollziehbar und nicht mehr einsichtig. Die Kosten werden in Anbetracht der recht pauschalen Ermittlung und Festsetzung als das empfunden, was sie sind, nämlich jedenfalls tendenziell deutlich überhöht bzw. nicht einzelfallgerecht.

Dass die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer die finanziellen Belastungen des Wohnens im Pfarrhaus deshalb kritisch sehen bzw. deren Entwicklung mit Sorge betrachten, ist den Landeskirchen und Bistümern bzw. deren Fachabteilungen nicht unbekannt. Jedoch herrscht dort ein gewisses Dilemma, jedenfalls soweit sich aus der Bewertung des Wohnens im Pfarrhaus steuerliche Reflexe im Zusammenhang mit sog. geldwerten Vorteilen ergeben.

Denn die Arbeitgeber bzw. Dienstherrn stehen im Lohnbesteuerungsverfahren in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis, aus dem sie ständig einem Haftungsrisiko ausgesetzt sind. Erfahrungsgemäß resultiert hieraus – insbesondere im Zusammenhang mit Lohnsteuerausprüfungen – die Tendenz, arbeitgeberseitig bei der Bewertung des Wohnens im Pfarrhaus auf die sichere Seite zu gehen, d.h. im Zweifel den Mietwert eher zu hoch anzusetzen.

Was unter Haftungsaspekten verständlich erscheinen mag, stellt unter dem Aspekt der den Dienstherrn gleichzeitig auferlegten Fürsorgepflichten ein gravierendes Problem dar. Denn die Arbeitnehmer, also die Pfarrerinnen und Pfarrer als Dienstwohnungsinhaber und Steuerschuldner, welche tatsächlich die finanziellen Folgen zu tragen haben, sind in den seltensten Fällen in der Lage, die arbeitgeberseitige Einschätzung ihrer Dienstwohnung tatsächlich zu beurteilen. Sie können regelmäßig aufgrund mangelnder Fachkenntnisse weder eine steuerlich maßgebliche Wohnfläche ermitteln, noch sind ihm die im Einzelnen in die Mietwertermittlung einfließenden Parameter sowie deren Thematisierungsmöglichkeiten bekannt. Diese Kenntnisse sind in der Regel Architekten, Bausachverständigen bzw. Steuerbeamten und Steueranwälten vorbehalten.

Dieser Problemlage geschuldet, haben im Februar 2007 evangelische und katholische Pfarrer aus verschiedenen Landeskirchen und Bistümern sowie leitende Kirchenbeamte der Verwaltungsbereiche Personal und Besoldung das DPI gegründet bzw. sind diesem beigetreten.

Das DPI ist mithin ein privativer Zusammenschluss von Personen mit gleichen oder vergleichbaren Interessen, Rechten, Erfahrungen bzw. Aufgaben, Pflichten, Überzeugungen hinsichtlich der nachhaltigen sach- und einzelfallgerechten Ermittlung des spezifischen Wohnwerts von Pfarrdienstwohnungen.

Das DPI vereint als maßgeblich berufständig initiierte Interessenvertretung im Rahmen eines Netzwerkes Kompetenz und Erfahrung in allen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Bereichen. Es bündelt die Interessen der Inhaber und Inhaberinnen von Dienstwohnungen, um im Einzelfall Hilfestellung zu leisten. Parallel setzt es sich dafür ein, Konzepte zur Lösung der Gesamt-Problematik gemeinsam mit den involvierten Dienstherrn zu entwickeln und favorisiert ein nachhaltiges systematisches Mietwertmanagement.

Erklärter Wille des DPI ist es, die Belange von Dienstwohnungsinhaber /-innen und Dienstwohnungsgeber bzw. Dienstherrn in Einklang zu bringen. Das DPI betrachtet es als gemeinsames Ziel, Übermaß-Bewertungen des Wohnens im Pfarrhaus zu begegnen und einer pfarrhauspezifischen, mithin sachgerechten Wohnwertermittlung im Einzelfall Platz zu verschaffen. Das dabei angestrebte Vorgehen wird sowohl den Individual-Interessen der Dienstwohnungsinhaber als auch dem Interesse der Dienstherrn an einem krisenpräventiven Risikomanagement gerecht. Das DPI versteht sich deshalb ausdrücklich auch als Ansprechpartner der Landeskirchen und Bistümer und setzt sich für einen entsprechenden Dialog ein.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den vollen Namen

„DPI Deutsches Pfarrdienstwohnungsinstitut
- Verein für Mietwertmanagement –“

Die Kurzbezeichnung lautet auf „DPI“

- (2) *Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.*
- (3) *Der Verein hat seinen Sitz in Speyer am Rhein.*

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) *Der Verein ist die berufständige Interessenvertretung von und für Pfarrdienstwohnungsinhaberinnen und –inhaber aus dem Bereich der Pfarrerschaft der evangelischen und katholischen Kirche in Deutschland.*

Er strebt an, den Zusammenschluss der Dienstwohnungsinhaberinnen und –inhaber in Deutschland zu erreichen, um deren Rechtsanspruch auf nachhaltige einzelfallgerechte Zugrundelegung des spezifischen Wohnwerts ihrer Pfarrdienstwohnung im Rahmen der Besoldung zu sichern.

Aufgabe des Vereins ist auch die Förderung der Entwicklung und Anwendung eines professionellen Mietwertmanagements in integrierter Form im Rahmen eines koordinierten Zusammenwirkens der Dienstwohnungsinhaber und –inhaberinnen mit den Fachabteilungen der Dienstherrn zwecks Abstimmung mit den Finanzbehörden.

Der Verein setzt sich ein für die Weiterentwicklung, die Systematisierung und Standardisierung eines Mietwertmanagements.

- (2) *Der Verein bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Aufklärung, Auskunft, Rat und Hilfe im Rahmen einer kostenlosen Grundberatung (Mietwertcheck einschließlich sog. Telefon-Hotline). Darüber hinaus fördert und unterstützt der Verein den Rechtsschutz seiner Mitglieder.*
- (3) *Der Verein selbst führt keinerlei steuer- bzw. rechtsberatende oder rechtsbesorgende Tätigkeit durch. Daher greift der Verein auf Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer einer Vertragskanzlei zurück.*

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) *Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber bzw. jede Inhaberin einer Pfarrdienstwohnung werden. Daneben jede voll geschäftsfähige natürliche Person, die sich mit dem Vereinszweck identifiziert. Juristische Personen und Personenvereinigungen können Fördermitglieder werden.*
- (2) *Der Verein besteht aus:*
 - a) *Aktivmitgliedern (Ordentliche Vollmitgliedschaft)*
 - b) *Passivmitgliedern (Außerordentliche Mitgliedschaft)*
 - c) *Fördermitgliedern (Außerordentliche Mitgliedschaft)*
- (3) *Aktivmitglieder sind Personen, die an der satzungsmäßigen Zweckerfüllung des Vereins aktiv mitarbeiten.*

- (4) *Passivmitglieder sind Personen, die – ohne aktiv mitzuwirken – dem Verein angehören und dessen Einrichtungen in Anspruch nehmen dürfen. Sie haben kein Antrags-, Stimm-, Rede- und Wahlrecht.*
- (5) *Fördermitglieder sind solche, die den Verein ideell, materiell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Antrags-, Stimm-, Rede- und Wahlrecht.*

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) *Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.*
- (2) *Die Beitrittserklärung (Antrag auf Aufnahme) ist schriftlich vorzulegen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.*
- (3) *Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.*
- (4) *Bei Aufnahme von Passivmitgliedern kann der Vorstand seine Entscheidungsbefugnis an einen Geschäftsführer delegieren.*

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) *Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.*
- (2) *Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erklären.*
- (3) *Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder bzw. nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszweckes gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann abschließend die nächste Mitgliederversammlung.*
- (4) *Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsanschrift mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Absenden der 2. Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.*
- (5) *Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.*

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein alljährlich gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinssatzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhändigen und wahrheitsgemäße Auskünfte auf Grundlage von Abfrageformularen zu erteilen. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen von § 7 der Satzung verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) *Es werden von allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.*

Daneben ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

- (2) *Die Höhe des Jahresbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt der Vorstand fest.*
- (3) *Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Die Folgebeiträge sind am 20. Januar eines jedes Jahres fällig.*
- (4) *Über Änderungen bestimmt der Vorstand. Geänderte Beiträge oder eine neu gefasste Beitragsordnung sind den Mitgliedern drei Monate vor dem Zeitpunkt bekanntzugeben, von dem an sie gelten soll.*

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) *der Vorstand*
- b) *die Mitgliederversammlung*

§ 10 Vorstand und Geschäftsführung

- (1) *Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.*
- (2) *Der Verein wird durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.*

- (3) *Der Vorstand wird durch die Gründungsmitglieder gewählt (Sonderrecht der Gründungsmitglieder). Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Sind keine Gründungsmitglieder mehr Mitglied im Verein, bestimmt die Mitgliederversammlung den Vorstand. Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.*
- (4) *Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.*
- (5) *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.*
- (6) *Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Ausgaben und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden. Wird ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer vom Verein angestellt, so bedarf es über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.*
- (7) *Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des Vereins. Die Pflicht des Vorstandes zur persönlichen Amtsführung ist eingeschränkt. Der Vorstand kann die Vereinsangelegenheiten durch einen vom Vorstand ausgewählten und ernannten Geschäftsführer besorgen und sich durch ihn rechtsgeschäftlich vertreten lassen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.*
- (8) *Zur Durchführung des Vereinszweckes ist der Vorstand berechtigt, Aufträge an externe Institutionen und Fachleute, insbesondere an Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe zu erteilen. Dieses Befugnis kann durch einen Vorstandsbeschluss an einen Geschäftsführer delegiert werden.*

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) *Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll möglichst bis zum 30. Juni eines jeden Jahres erfolgen und wird vom Vorsitzenden durch schriftliche oder elektronische (E-Mail) Einladung einberufen. Die Einladung ist mit einer Frist von 4 Wochen an die zuletzt dem Verein bekannte Mitglieds-Anschrift zu senden; ihr muss eine Tagesordnung beigelegt sein, die die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnet. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen ein-zuberufen.*
- (2) *Der Mitgliederversammlung ist ein Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung zu erstatten.*
- (3) *Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:*
 - a) *die Entlastung des Vorstandes*
 - b) *die Wahl eines Kassenprüfers*

- c) *Festsetzung der Mitgliedsbeiträge*
 - d) *die Änderung der Satzung*
 - e) *die Auflösung des Vereins.*
- (4) *Zur Beschlussfassung genügt die Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Satzungsänderungen und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge entsprechend § 7 der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder; das Gleiche gilt für die Auflösung des Vereins, über die eine zu diesem Zweck eigens einberufene Mitgliederversammlung entscheidet.*
- (5) *Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.*

§ 12 Kassenprüfung

- (1) *Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit der Wahl des Vorstandes einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.*
- (2) *Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht. Die Überprüfung bezieht sich auf die ordnungsgemäße rechnerische Führung der Vereinsgeschäfte, nicht auf die Zweckmäßigkeit der im Interesse des Vereins getätigten Ausgaben.*

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) *Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V. in Altenkundstadt.*
- (2) *Für den Fall der Auflösung wird der Erste Vorsitzende zum Liquidator bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht abweichend entscheidet.*

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) *Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit Wirkung ab dem 01. März 2007 auf.*
- (2) *Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.*
- (3) *Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist zu geringfügigen Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese lediglich die Fassung der Satzung betreffen oder wegen Beanstandungen des Vereinsregisters oder sonstiger Behörden dies zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut notwendig sein sollte.*
- (4) *Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19. Februar 2007 zu Speyer am Rhein beschlossen.*